

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/09 B

L 6 V 27/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 V 3769/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Aßelborn, Köln, beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 20.11.2008 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Schädigungsfolgen und Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat er außerdem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Rechtsanwältin beantragt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen des § 73 Abs 4 SGG entspricht. Zudem sind die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Nach § 73 Abs 4 Satz 1 SGG in der ab 1.7.2008 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (*BGBI I 2840*) müssen sich die Beteiligten vor dem BSG, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen, wozu nach § 73 Abs 4 Satz 2 iVm Abs 2 Satz 1 SGG auch Rechtsanwälte gehören. Dieser Vertretungszwang gilt insbesondere auch für die Beschwerdeschrift nach § 160a Abs 1 Satz 1 SGG und die Beschwerdebegründungsschrift nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG. Als bestimmende Schriftsätze, durch die bestimmte Prozesshandlungen vorgenommen werden, müssen diese vom Prozessbevollmächtigten selbst gefertigt und unterzeichnet werden. Der innerhalb der Begründungsfrist eingegangene Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 6.4.2009 entspricht nicht diesen Anforderungen, denn die Begründung, auf die darin Bezug genommen wird, wurde vom Kläger selbst verfasst und aus der polnischen in die deutsche Sprache übersetzt. Dadurch ist die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht gewahrt worden.
- 4 Wie das BSG bereits entschieden hat (*vgl. Beschluss vom 24.2.1992 - 7 BAr 86/91 - SozR 3-1500 § 166 Nr 4 S 9*), soll durch das gesetzliche Erfordernis, eine Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründen zu lassen, bewirkt werden, dass dieser die Rechtslage im Hinblick auf die drei Gründe, auf die die Zulassung einer Revision allein gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 SGG), genau durchdenkt, ggf von der Durchführung aussichtsloser Beschwerden absieht und anderenfalls durch eine klare Darstellung, welcher Zulassungsgrund aus welchen Gründen als vorliegend angesehen wird, die Entscheidungsfindung des Gerichts erleichtert. Auch die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss daher das Ergebnis der geistigen Arbeit des zugelassenen Prozessbevollmächtigten sein, für die dieser mit seiner Unterschrift die volle Verantwortung übernimmt. Die bloße Vorlage eines unveränderten Schriftsatzes des Beteiligten stellt daher keine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung dar.



- 5 Im Übrigen ist in dem Schriftsatz des Klägers vom 31.3.2009 keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Divergenz; Verfahrensmangel) ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Soweit der Kläger sinngemäß geltend macht, es lägen Verfahrensmängel vor, auf denen die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so hat er die diese (vermeintlich) begründenden Tatsachen nicht substantiiert dargetan (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus hat er nicht hinreichend dargelegt, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf diesen Mängeln beruhen könne. Soweit der Kläger eine unrichtige Rechtsanwendung rügt, kann diese nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Da nach den vorstehenden Ausführungen die Rechtsverfolgung (Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde) keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung von Rechtsanwältin Aßelborn, Köln, abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

